

Die von der Gruppe der Grünen/UWG eingereichten Fragen zur Umsetzung und Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen werden wie folgt beantwortet:

- 1. Gibt es Übersichten oder Kataster in den 13 Städten und Gemeinden des Landkreises über die gesetzlichen Verpflichtungen für Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und seit wann werden sie geführt?
Wenn ja: Wo können diese eingesehen werden?
Wenn nein: Wie wird die Umsetzung des Naturschutz- und Baurechtes überprüft?**

Für die 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden besteht keine Verpflichtung ein entsprechendes Kataster zu führen. Diese Verpflichtung besteht für den Landkreis Cloppenburg.

Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist seit 2010 gemäß § 17 Abs. 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz die untere Naturschutzbehörde zuständig. Für die Durchsetzung der Kompensationsmaßnahme die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde.

Erst mit der Niedersächsischen Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 01. Februar 2013 sind die Inhalte des Verzeichnisses festgelegt worden. Seitdem wird das Kompensationsverzeichnis entsprechend dieser Vorschrift geführt.

Die Daten können bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg eingesehen werden.

Dieses Kataster bildet die Grundlage für die Umsetzung des Naturschutz- und Baurechtes.

- 2. Wieviel Prozent der Kompensationsmaßnahmen seit 2011 sind noch nicht umgesetzt (aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren)?
a. Bezogen auf die Gemeinden und Städte im Landkreis?
b. Bezogen auf den Landkreis?**

a. Die Kompensationsmaßnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden in eigener Zuständigkeit umgesetzt. Angaben hierzu liegen dem Landkreis Cloppenburg nicht vor. Ergänzend verweise ich auf die Beantwortung der Frage 6.

b. Bezogen auf den Landkreis Cloppenburg wird die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wie folgt überprüft:

In den durch die Untere Bauaufsichtsbehörde erteilten Genehmigungen nach der NBauO bzw. nach dem BImSchG werden Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) als Nebenbestimmung (Auflage) in den entsprechenden Genehmigungen festgeschrieben. In der Regel handelt es sich hierbei um eine Eingrünung der bauli-

chen Anlage am Standort der Anlage, im Ausnahmefall auch um Maßnahmen außerhalb des Vorhabenstandortes. Um die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme abzusichern, fordert der Landkreis Cloppenburg seit 15 Jahren als Sicherheitsleistung von der Antragstellerin/vom Antragsteller vor Genehmigungserteilung eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft über einen Betrag an, der sich an den Kosten für die Erstellung der Ausgleichsmaßnahme und deren Pflege bemisst.

Mit einer genehmigten Baumaßnahme ist innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung zu beginnen, sonst erlischt die Genehmigung. Für immissionsschutzrechtliche Anlagen ist die Baumaßnahme innerhalb von 3 Jahren fertigzustellen. Die Rückgabe der Sicherheitsleistung erfolgt erst, wenn die Anpflanzung zwei Jahre nach ihrer Herstellung beanstandungsfrei abgenommen wurde.

Eine Statistik, für welche Anlagen die geforderte Eingrünung hergestellt wurde, wird nicht geführt, eine elektronische Auszählung ist nicht möglich, da dieser Sachverhalt nicht gesondert erfasst wird. Es besteht lediglich die Möglichkeit zu prüfen, in welchen Fällen die Bankbürgschaft zurückgegeben wurde, wobei die letzten 5 Jahre wegen des beschriebenen Sachverhalts unberücksichtigt bleiben, da hier die Genehmigung ggf. noch nicht ausgenutzt wurde oder die Eingrünung noch keine 2 Jahre besteht.

Für die im Jahr 2011 genehmigten Baumaßnahmen konnten bisher 51 % der Bürgschaften aufgrund der beanstandungsfreien Abnahme der Anpflanzung zurückgegeben werden. Für 2012 belief sich die Quote auf 49 % und für 2013 auf 44 %. Sofern Bankbürgschaften noch nicht zurückgegeben worden sind, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Kompensationsmaßnahmen nicht umgesetzt wurden. In diesen Fällen steht die Abnahme der Maßnahme noch aus. Vor allem aufgrund krankheitsbedingter personeller Engpässe konnte die Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen nur eingeschränkt überwacht werden.

Seit Frühjahr 2018 wird nunmehr seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde intensiv an der Überprüfung und Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen und der damit verbundenen Rückgabe der vorliegenden Bürgschaften gearbeitet.

Für den Bereich des Bodenabbaus stellt es sich so dar, dass Abbauvorhaben in der Regel in Abschnitte aufgeteilt sind. Der Beginn eines neuen Abschnittes wird u.a. auch davon abhängig gemacht, dass auf der abgebauten Fläche die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden. Nur dann kann der Abbau fortgesetzt werden. Die Kompensationsmaßnahmen werden daher in einem durchaus 30 Jahre und mehr dauernden Abbauperiodenraum kontinuierlich umgesetzt. Eine zeitnahe Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen bewirken auch die teilweise 6-stelligen Sicherheitsleistungen, die erst nach Durchführung einzelner Kompensationsabschnitte anteilig zurückgegeben werden.

Eine differenziertere Beantwortung ist für den Bereich des Bodenabbaus nicht möglich.

3. Welche Frist galt bzw. gilt für die Umsetzung der unter Frage 2 genannten Kompensationsmaßnahmen?

Hier wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie hoch ist zurzeit der Stand des Ersatzgeldkontos und welche Maßnahmen außer Grundstückskäufe werden von diesem Geld bezahlt?

Die Ersatzzahlung (Ersatzgeld) ist gesetzlich verankert. Sie wurde im Frühjahr 2004 durch eine Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eingeführt und 2010 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 übernommen. § 15 Abs. 6 BNatSchG regelt: „Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. ...Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.“

Zur Thematik Ersatzgeld wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt am 15.01.2015 im Rahmen einer Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen berichtet.

Der Stand des Ersatzgeldkontos beläuft sich derzeit - Stand 20.08.2018 – auf insgesamt **2.056.465,37 €**. Diese Mittel sind weitgehend verplant und zugesagt für folgende Maßnahmen:

- Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern in Kooperation mit den Wasserachten (z. B. Entfernung von Sohlabstürzen) 400.000 €
- Flächenerwerb in FFH- und EU- Vogelschutzgebieten sowie in NSG und LSG 1.000.000 €
- Optimierung kreiseigener Waldflächen mit Entwicklung zu standortgerechten Wäldern, z. T. mit Waldsaum 25.000 €
- Kofinanzierung des Gelege- und Kükenschutzes in den kommenden Jahren (20 % Eigenanteil des Landkreises) 100.000 €
- Förderung der Anlegung von Streuobstwiesen in Kooperation mit Dorfgemeinschaften und Privateigentümern 20.000 €
- Flächenerwerb und Entkusselung bzw. Wiedervernässung in der Molberger Dose (Ginger Dose) 250.000 €
- Kofinanzierung von Optimierungsmaßnahmen im EU- Vogelschutzgebiet V 66 (Ausweitung der Beweidung, Gehölzentfernungen) 50.000 €
- Naturverträgliche Herrichtung von Flächen in Nahbereichen von Gewässern (Altarmanschluss, Kiesschüttungen, etc.) 50.000 €
- Kleinere Naturschutz- und Artenschutzmaßnahmen von Vereinen, Dorfgemeinschaften oder Privatpersonen (z. B. Zuschuss zu Storchennestern, Zuschuss zu Nistkästen für Steinkäuze, Zuschuss zur Biotopflege, etc.) 25.000 €

Die vereinnahmten Gelder werden ausnahmslos für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet.

Ein großer Bereich der Verwendung liegt im Flächenerwerb, da die Verfügbarkeit einer Fläche für die Durchführung von Maßnahmen elementar ist. Im Zuge der laufenden Ausweisung von FFH- Gebieten wurde der Schwerpunkt zusätzlich auf den Erwerb von Flächen in diesen Gebieten gelegt, um hier die Möglichkeiten zu schaffen, die Gebietsicherung voranzutreiben, erforderliche Verbesserungen zu realisieren und gewünschte Entwicklungen hin zu einem günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Arten zu ermöglichen. Ein weiterer Bereich ist der Flächenerwerb im EU Vogelschutzgebiet V 66 „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“, wo die rechtliche Sicherung des Gebietes noch aussteht.

Daneben wurden die vereinnahmten Gelder für folgende Maßnahmen verwendet:

1. Gebietsentwicklungen:

- Entkusselungsmaßnahmen in den Naturschutzgebieten Vehnemoor und Molberger Dose
- Wiedervernässungsmaßnahmen im NSG Bunner Masuren
- Bezuschussung von Pflegearbeiten in geschützten Biotopen
- Initiierung der Beweidung von wiedervernässten Moorflächen im NSG Vehnemoor
- Optimierung von Flächen im EU- Vogelschutzgebiet V 66 und angrenzend (Waldrodung, Entfernung von Windschutzstreifen, Neubau Weidestall, etc.)
- Herrichtung von kreiseigenen Waldflächen mit dem Ziel der Entwicklung von standortgerechten Wäldern

2. Maßnahmen in und an Gewässern:

- Revitalisierung des Calhorer Mühlenbachs
- Zuschuss zur Pflege und Entwicklung eines Stillgewässers (Altarm)
- Zuschüsse zur Umgestaltung von Staubauewerken in Gewässern zur Herstellung der Durchgängigkeit

3. Artenschutzmaßnahmen:

- Herrichtung von Weideställen als Lebensstätte für Steinkäuze
- Anschaffung von Mauerseglerkästen
- Unterstützung des Gelege- und Kükenschlutzes im EU- Vogelschutzgebiet V 66
- Unterstützung der Prädatorenbejagung in den beiden EU- Vogelschutzgebieten im Landkreis Cloppenburg
- Rückführung extensiver kreiseigener Grünlandflächen in die Beweidung
- Bezuschussung der Errichtung eines Storchennestes
- Förderung von Streuobstwiesen

Weitere Maßnahmen in erheblichem finanziellem Umfang sind in Planung bzw. deren Ausführung steht an.

5. Gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen.

- a. **Wie und in welchen zeitlichen Abständen werden diese Maßnahmen im Kreisgebiet überprüft?**
- b. **Wie und in welchen zeitlichen Abständen werden diese Maßnahmen außerhalb des Kreisgebiets überprüft?**

Für die Maßnahmen im Kreisgebiet wird bei der Fragestellung 5 a) auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Für die Überprüfung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Kreisgebietes sind die jeweils örtlich zuständigen Kreisbehörden verantwortlich.

Gleiches gilt für Kompensationsflächenpools.

6. Wie und in welchen zeitlichen Abständen kontrollieren der Landkreis bzw., soweit zuständig, die Gemeinden und Städte Maßnahmen nach der städtebaulichen Eingriffsregelung a) im Kreisgebiet und b) außerhalb des Kreisgebiets? Soweit die Gemeinden und Städte zuständig sind: Wie und in welchen zeitlichen Abständen kontrolliert der Landkreis, ob diese ihrer Pflicht nachkommen?

Aufgrund der grundgesetzlich verankerten Planungshoheit wird die Bauleitplanung und damit auch die Aufgabe zur Festsetzung und Umsetzung der städtebaulichen Kompensationsmaßnahme durch die Kommunen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen.

Diese unterliegt somit nicht den Regelungen des § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die sich ausschließlich auf Eingriffe nach dem BNatSchG und nicht aufgrund der Bauleitplanung beziehen. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz stellt eindeutig klar: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

Es gibt somit keine Verpflichtung für den Landkreis zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen zur Umsetzung städtebaulicher Kompensationsmaßnahmen. Auch die Führung des Kompensationsverzeichnisses gemäß § 17 Abs. 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt nicht die Eingriffe aufgrund städtebaulicher Kompensationsmaßnahmen.

7. Welche Sanktionen sind möglich, wenn der Ausgleichspflicht nicht oder nicht sachgemäß nachgekommen wird?

Die in den durch die Untere Bauaufsichtsbehörde erteilten Genehmigungen nach der NBauO bzw. nach dem BImSchG als Nebenbestimmung (Auflage) festgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) werden durch Zwangsmittel (in der Regel Zwangsgeld) durchgesetzt. Daneben besteht die Möglichkeit nach § 80 Abs. 2 NBauO sofern gegen eine vollziehbare Anordnung verstoßen wird, diesen Verstoß mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € zu ahnden.

Sofern der Kompensationspflicht im Bereich Bodenabbau gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz nicht oder nicht sachgerecht nachgekommen wird, besteht aufgrund von § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2, ...zuwiderhandelt) die Möglichkeit, dass sie entsprechend § 69 Abs. 6 mit einer Geldbuße von bis 50.000 € geahndet werden.

Außerdem können die entsprechenden Anordnungen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen mit Zwangsmitteln (in der Regel Zwangsgeld) durchgesetzt werden.

8. Wie häufig hat der Landkreis bisher von Sanktionsmöglichkeiten Gebrauch gemacht?

Eine entsprechende Statistik wird im Bereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht geführt.

Im Bereich des Bodenabbaus sind in der letzten Zeit keine Fälle bekannt, wo von Sanktionsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden musste.